

Liechtensteinischer Landtag.

Berichte der Finanzkommission.

Referent: Dr. Albert Schädler.

I. Landesbeitrag zu den Kosten für Rekonstruktion der Rheinbrücke bei Vaduz.

Der mangelhafte Bauzustand der Rheinbrücke zwischen Vaduz und Sevelen ist durch kompetente fachmännische Gutachten erwiesen, und wurde auch von der am 10. April d. J. auf Veranlassung der Regierungen Liechtensteins und des Kantons St. Gallen in Vaduz stattgefundenen Konferenz anerkannt. Die interessierten Gemeinden Vaduz und Sevelen haben sich auf Grund der Abmachungen bis September d. J. über Neubau oder Umbau der Brücke zu einigen. Die Arbeit soll mit Anfang November in Angriff genommen werden können. Sollte eine Einigung nicht zu Stande kommen, so wäre nach dem fachmännischen Antrage die Abtragung der Brücke vor dem Sommer 1901 anzuordnen.

Vaduz hat sich für den Umbau entschieden, das Votum von Sevelen ist noch nicht genau bestimmt. Der Umbau der Brücke würde rund 20,000 Fr., der Neubau wenigstens 40,000 Fr. erfordern. Der bisherige allerdings nicht billige Kostenverteilungsmaßstab belastet mit $\frac{2}{3}$ der Baukosten die liechtenst. Seite und nur mit $\frac{1}{3}$ die schweizerische Seite. Die Brücke wurde im Jahre 1870 erstellt und vom Lande gleich wie die anderen Rheinbrücken mit 4000 fl. unterstützt. Im Jahre 1874 bewilligte der Landtag zur Hebung der Brücken je 1000 fl. (die Gesamtkosten für Hebung einer Brücke beliefen sich auf etwas zu 2000 fl.). Vom Jahre 1880 an wurde auf Grund eines Landtagsbeschlusses die Bedienung der Rheinbrücken auf die Landeskasse übernommen.

Von Seite der f. Regierung wird in der vorliegenden Frage beantragt, der Gemeinde Vaduz zur Rekonstruktion der Rheinbrücke eine Subvention bis zu $\frac{2}{3}$ der diese Gemeinde treffenden effektiven Baukosten zu gewähren.

Ihre Kommission schließt sich mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit dem Antrage der Regierung an, hat sich aber in Voraussicht der kommenden Schwierigkeiten auch mit der Beratung solcher Eventualitäten befaßt. Die Umbaukosten mit 20,000 Fr. = ca. 10,000 fl. angenommen, würden Vaduz mit ca. 6600 fl. belasten. Davon würden durch die beantragte Landessubvention 2 Drittel = ca. 4400 fl. wegfallen, von der Gemeinde Vaduz aber immer noch der namhafte Betrag von ca. 2200 fl. zu decken sein. Diese Restdeckung wird ohne Weiteres von Vaduz allein zweifellos nicht übernommen werden, weil es billig ist, daß auch die beiden Gemeinden Triesenberg und Triesen, welche die Brücke als Verkehrsweg ebenso wie Vaduz benötigen, Beiträge leisten. In diesem Falle findet es Ihre Kommission nur gerecht, wenn nötigen-

falls die betreffenden Gemeinden auf administrativem Wege zur Leistung billiger Beiträge verhalten werden. Eine andere Lösung dieser Schwierigkeit könnte freilich in einfachster Weise durch Erhebung von Chaussée- oder Brückengeldern herbeigeführt werden. In früheren Jahren sind, wie dies aus den Landtagsakten ersichtlich ist, Rheinbrückengemeinden wiederholt um Bewilligung der Erhebung von Brückengeldern eingeschritten. Die Bewilligung wurde, abgesehen von der Rheinbrücke in Bendorf, wo es sich damals gerade um besondere aktuelle Verhältnisse handelte, stets versagt, statt derselben aber entsprechend durch Subventionen geholfen. In der einen oder in der anderen Form wird eine Lösung dieser Frage gesucht werden müssen. Jedoch empfiehlt es sich, noch weitere Erhebungen hierüber zu machen, bevor ein wohlmotivierter Antrag nach dieser Richtung gestellt werden kann. Ihre Kommission beschränkt sich daher im Sinne des vorliegenden Berichtes auf folgenden Antrag:

Der Landtag gewährt der Gemeinde Baduz zur Rekonstruktion der Rheinbrücke eine Subvention bis zu zwei Dritteln der diese Gemeinde treffenden Baukosten und läßt die Lösung der Frage, ob sich die Erhebung von Brückengeldern empfiehlt, vorläufig noch offen.

II. Landesbeitrag für Reparatur der Schaauer Rheinbrücke.

Die Gemeinde Schaan hatte für Reparatur der Rheinbrückenbedachung von den 1594 fl. ö. W. betragenden Kosten die Hälfte: 797 fl. zu übernehmen, und sucht nun um Gewährung eines Landesbeitrages an. Ihre Kommission beantragt, der Gemeinde Schaan einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ des auf sie entfallenden Kostenanteiles zu bewilligen.

III. Die Frage der Neueinschätzung des Kataster-Bodenwertes.

Diese Frage hat Ihre Kommission bereits schon bei Beratung des Budget beschäftigt und zu folgendem Antrage veranlaßt:

„In Anbetracht, daß der jetzige Katastralbodenwert schon seit 35 Jahren unverändert besteht, aber infolge der Aenderung vieler Kulturen den heutigen Verhältnissen vielfach nicht mehr entspricht, beantragt der Landtag die Neueinschätzung des Katasterbodenwertes, ersucht die k. k. Regierung, dieser Anschauung beizutreten und es zu ermöglichen, daß im Sinne des § 30 des Gesetzes vom 20. Oktober 1865 schon heuer die Wahl der Einschätzungskommission durch die Landesvertretung erfolgen kann. Unter Einem stellt er das begründete Ansuchen, die k. k. Regierung wolle bei dieser Gelegenheit die Neuanlage der Besitzstandsregister in den Gemeinden veranlassen.“

Bekanntlich wurde dieser Antrag in der Sitzung vom 19. Juni d. J. auf Wunsch der k. k. Regierung, welche noch technische Informationen einholen wollte, zurückgestellt und kommt somit erst heute zur Beratung. Das von der Regierung zur Kenntnis gebrachte technische Gutachten, welches Herr Landestechniker Hiener erstattete, verbreitet sich über unser ganzes Katasterwesen. Es wird darin erklärt, daß unser Kataster keineswegs so schlecht sei, daß er nicht seinem Zwecke entsprechen könnte, daß jedoch an den Kataster Ansprüche gestellt werden, welche derselbe nicht erfüllen könne. Man sei geneigt anzunehmen, daß der Kataster ein mathematisch genaues Bild des Landes sein müsse, dem ohne jede weitere Schwierigkeit sowohl Längen- als Flächenmaße mit absoluter Genauigkeit entnommen werden können. Dem sei nicht so, was schon daraus